

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IDL Crack Europe GmbH

1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich und gelten für sämtliche von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Abweichungen und Änderungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

Die uns bindenden Verträge kommen zustande nach Maßgabe des diesseitigen Angebotes, sobald es durch den Auftraggeber angenommen worden ist. Spätere abweichende Vereinbarungen bedürfen stets einer Bestätigung.

3. Eigentum an Leistungen und Schöpfungen

Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Texte, Grafiken und ähnliches verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Werklohns unser (geistiges) Eigentum und dürfen bis dahin nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis im geschäftlichen Verkehr genutzt werden. Dabei erstreckt sich ein durch Kauf/Zahlung erworbenes Verwertungsrecht des Auftraggebers nur und ausschließlich auf das Produkt, welches er erworben hat, nicht auf die ihm auch angebotenen Alternativentwürfe und -darstellungen, für deren Übernahme/Annahme er sich nicht entschieden hat.

Der Liefergegenstand selbst bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis zustehenden Ansprüche.

4. Lieferung und Preisbildung

Der für die Werkleistung vereinbarte Preis enthält keine Liefer- und Aufbaukosten. Wird Lieferung, Verpackung und Aufbau gewünscht, werden die Kosten für diese weiteren Leistungen gesondert angeboten. Für den Fall gewünschter Lieferung und Aufbau gilt als Liefertermin der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Termin. Durch den Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzögerungen berechtigen nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis ist – soweit kein besonderer Fälligkeitstermin vereinbart worden ist – zahlbar und fällig zehn Tage nach Erstellung der Schlussrechnung.

Voraussetzung für die Erstellung der Schlussrechnung ist die Abnahme des vertraglich geschuldeten Werkes. Darüber soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Sollte der Auftraggeber einem vereinbarten Abnahmetermin unentschuldig fernbleiben, gilt die Leistung als abgenommen.

Bei Zahlungsverzug ist der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

Bei Aufträgen mit besonders hohem Volumen oder besonders hohem Arbeitsaufwand können hiervon abweichende Zahlungsbedingungen ver-

einbart werden. Ein solcher Fall liegt in der Regel dann vor, wenn die Umsetzung des Auftrages voraussichtlich mehr als 15 Werkzeuge in Anspruch nehmen wird. Derart besondere Zahlungsbedingungen sind dann Bestandteil des Angebotes.

6. Bindungswirkung der Freigabe eines Entwurfs

Der letzte vom Auftraggeber freigegebene Korrekturentwurf des Auftragnehmers ist bindend und konkretisiert die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers. Ein in diesem freigegebenen Korrekturentwurf ggf. enthaltener Fehler geht dann zu Lasten des Auftraggebers und begründet keine Schadenersatz- oder Mangelbeseitigungsansprüche bzw. ein Rücktrittsrecht.

Die bis dato erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind vertragsgerecht zu bezahlen, Leistungen des Auftragnehmers zur Beseitigung solcher Fehler sind gesondert zu vergüten.

Die Freigabe des letzten Korrekturentwurfs hat stets schriftlich zu erfolgen.

7. Mängel

Dem Auftraggeber steht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ein Schadenersatzanspruch oder das Recht auf Rücktritt vom Verträge nicht zu.

Bei Mängeln, die den Gebrauch der Sache oder deren Funktion beeinträchtigen, ist dem Auftragnehmer für die Nacherfüllung (Nachbesserung) eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung/Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unberührt davon besteht das Recht des Auftraggebers, dann nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen Schadenersatz zu verlangen.

8. Mängelrüge

Mängelrügen selbst sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen unter präziser Beschreibung des Mangels.

9. Datensicherung

Der Auftraggeber ist für die Sicherung der Daten verantwortlich, die er dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für Produktmuster, Warenproben, Fotos, analoge Daten u.ä., die er zum Zwecke der Ver-/Einarbeitung zur Verfügung stellt und haftet der Auftragnehmer nicht für den Ersatz dieser Daten/Sachen im Falle eines unvorhergesehenen Verlustes.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt 38644 Goslar.